

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kabelnetzes der Gemeinde Böttstein

Für Privatkunden

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die allgemeinen Aspekte der Geschäftsbeziehung für den Bezug resp. die Erbringung von IT- und Telekommunikationsleistungen des Kabelnetzes der Gemeinde Böttstein (im Folgenden «Kabelnetz» genannt). Die Leistungen werden in Einzelverträgen zwischen den Parteien vereinbart.

2. Leistungen Kabelnetz

Über den Umfang sowie die spezifischen Nutzungsbedingungen der einzelnen Dienstleistungen (Dienste und Zusatzdienste) des Kabelnetzes geben die aktuellen Broschüren, die Angebotsbedingungen und die Webseite des Kabelnetzes Auskunft. Das Kabelnetz kann zur Leistungserbringung nach eigenem Ermessen jederzeit Dritte beiziehen.

Es besteht kein Anspruch der Kunden auf eine bestimmte Ausgestaltung der Kabelnetz Infrastruktur oder auf die Beibehaltung oder Schaffung von darüber zugänglichen Dienstleistungen. Das Kabelnetz ist jederzeit berechtigt, mit angemessener Vorankündigung das Erbringen einer Dienstleistung entschädigungslos einzustellen.

Das Kabelnetz ist für den Unterhalt ihrer Infrastruktur verantwortlich. Sie behebt während der Betriebszeiten Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen. Wird das Kabelnetz wegen Störungen in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in ihrer Infrastruktur liegt, können die Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Das Kabelnetz ist berechtigt, den Betrieb zwecks Behebung von Störungen, Durchführung von Wartungsarbeiten, Einführung neuer Technologien usw. zu unterbrechen oder einzuschränken.

Der Kunde kann bei der Hotline oder online im Kundencenter die Sperrung von Telefon-Mehrwertdiensten veranlassen, die über das Kabelnetz bezogen und auf der Kabelnetzrechnung belastet werden (insb. 090x-Nummern, im Mobilfunk auch SMS-Kurznummern). Die Sperrung kann jeweils alle entsprechenden Mehrwertdienste umfassen oder auf einzelne Kategorien (z.B. Erwachsenenunterhaltung, 0900- oder 0901-Nummern) beschränkt sein.

3. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist für eine fristgerechte Bezahlung der bezogenen Leistungen verantwortlich.

Der Kunde ist verpflichtet, Passwörter, Identifikationscodes, Login Daten, PIN- und PUK- Codes etc. sicher zu verwahren und niemandem zugänglich zu machen.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Kabelnetz über die aktuell gültige Vertrags-, Rechnungs- und E-Mail-Adresse zu informieren. Das Kabelnetz kann dem Kunden vertragsrelevante Informationen (z.B. Rechnungen, Mahnungen, Produkte- oder AGB-Änderungen, betriebliche Informationen wie Wartungsarbeiten etc.) postalisch oder auf die letzte von ihm angegebene E-Mail-Adresse oder über andere elektronische

Kommunikationskanäle rechtsgültig zustellen. Die Verwendung der Kundenangaben und der E-Mail-Adresse zu Marketingzwecken ist in der "Datenschutzerklärung" geregelt. Die jeweils aktuell gültige Fassung kann über die Webseite des Kabelnetzes abgerufen werden.

Die Dienstleistungen sind Privatkunden ausschliesslich für den üblichen Privatkundengebrauch, bei Geschäftskunden ausschliesslich für den üblichen Geschäftskundengebrauch bestimmt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung vom Kabelnetz für spezielle Anwendungen oder für das Anbieten von Fernmeldediensten eingesetzt werden.

Der Kunde ist für die rechts- und vertragskonforme Benutzung der vom Kabelnetz bezogenen Dienstleistungen verantwortlich. Als rechts- bzw. vertragswidrig gelten namentlich

- Unlautere Massenwerbung (Spam)
- Belästigen oder Beunruhigen von Dritten
- Behinderung Dritter bei der Benutzung von Fernmeldediensten
- Hacking (Eindringversuche etc.), Ausspionieren anderer Internetbenutzer oder von deren
- Daten und betrügerische Angriffe (Phishing)
- Schädigen oder Gefährden der Fernmeldeinfrastruktur oder der Geräte Dritter durch
 - schädliche Software (sog. 'Malware')
 - Übermittlung oder zugänglich machen rechtswidriger Inhalte

Bestehen Anzeichen einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung, ist der Kunde verpflichtet, dem Kabelnetz Auskunft über die Nutzung zu erteilen.

Der Kunde ist für den Inhalt der Informationen (Sprache, Daten in jeglicher Form) verantwortlich, den er vom Kabelnetz übermitteln oder bearbeiten lässt oder den er allenfalls Dritten zugänglich macht.

Der Kunde ist für jede Benutzung seiner Anschlüsse, auch für eine solche durch Drittpersonen, verantwortlich. Er hat insbesondere die infolge Benutzung der vom Kabelnetz bezogenen Dienstleistungen in Rechnung gestellten Beträge zu bezahlen. Dies gilt auch für Waren oder Dienstleistungen, welche über seine Anschlüsse bezogen oder bestellt wurden. Stellt der Kunde die vom Kabelnetz bezogenen Dienstleistungen Minderjährigen zur Verfügung, ist er für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

4. Einrichtungen beim Kunden/Endgeräte

Der Kunde erstellt, unterhält und entfernt (bei Bezugsende) rechtzeitig und auf seine Kosten die notwendige Infrastruktur (Geräte, Hardware, Software etc.). Die Benützung der Dienstleistungen setzt den Einsatz geeigneter – z.T. vom Kabelnetz vorbestimmter – Geräte durch den Kunden voraus. Er ist für die Anschaffung, Einrichtung, Funktionstüchtigkeit und Rechtskonformität seiner Infrastruktur selbst verantwortlich. Das Kabelnetz gewährt dem Kunden keinen Investitionsschutz.

Das Kabelnetz ist berechtigt, zwecks Konfiguration, Wartung oder Optimierung bzw. Erweiterung ihrer Dienstleistungen über das Fernmeldenetz auf die für den Dienstleistungsbezug eingesetzte Infrastruktur zuzugreifen und dort vorhandene technische Daten bzw. Software einzusehen, zu verändern, zu aktualisieren oder zu löschen. Im Rahmen der Fernwartung erhält das Kabelnetz Einblick in diejenigen Dateien des Kunden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konfiguration des Geräts sowie der Dienstleistungen stehen.

Das Kabelnetz haftet nicht für nach der Fernwartung auftretende allfällige Schäden an der Infrastruktur des Kunden, sofern diese nicht nachweislich durch die Fernwartung vom Kabelnetz verschuldet worden sind.

Der Kunde schützt seine Infrastruktur und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte. Er ergreift – entsprechend dem Stand der Technik – Massnahmen, um zu verhindern, dass seine Infrastruktur für die Verbreitung von rechtswidrigen oder sonst wie schädlichen Inhalten (z.B. Spam, Phishing), betrügerischen Internetseiten (z.B. gefälschte Login-Seiten), schädlicher Software (Malware wie Viren, Trojaner,...) verwendet wird. Schädigt oder gefährdet ein Gerät des Kunden eine Dienstleistung, einen Dritten oder die Anlagen vom Kabelnetz oder Dritten oder verwendet der Kunde nicht zugelassene Geräte, kann das Kabelnetz ohne Vorankündigung und entschädigungslos ihre Leistungserbringung einstellen, das Gerät des Kunden vom Fernmeldenetz trennen und Schadenersatz fordern.

Stellt das Kabelnetz ein Gerät miet- oder leihweise zur Verfügung, bleibt es während der gesamten Bezugsdauer im Eigentum vom Kabelnetz. Die Begründung von Pfand- und Retentionsrechten zugunsten Dritter an ihm ist ausdrücklich wegbedungen. Im Falle von Pfändung, Retention oder Verarrestierung ist der Kunde verpflichtet, das Kabelnetz unverzüglich zu informieren und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum vom Kabelnetz hinzuweisen. Bei Beendigung des Dienstleistungsbezugs ist der Kunde verpflichtet, das Gerät unbeschädigt und innerhalb der vom Kabelnetz gesetzten Frist ans Kabelnetz zurückzusenden. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, behält das Kabelnetz sich das Recht vor, das nicht retournierte Gerät in Rechnung zu stellen.

5. Preise

Massgebend sind jeweils die aktuellen auf der Homepage der Gemeinde Böttstein unter Kabelnetz publizierten Preise und Gebühren. Das Kabelnetz kann Preise und Gebühren unmittelbar vor der Nutzung einer bestimmten Dienstleistung bekannt geben.

Die Zahlungspflicht beginnt in der Regel mit der Verfügbarmachung der Dienstleistungen durch das Kabelnetz. Auch während der allfälligen Sperre einer Dienstleistung werden dem Kunden die vertraglich geschuldeten Preise in Rechnung gestellt. Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Vorgaben erhebt das Kabelnetz für das Sperren und Entsperrn eine Sperrgebühr.

6. Missbräuche

Weicht die Nutzung erheblich vom üblichen Gebrauch ab oder bestehen Anzeichen eines rechts- oder vertragswidrigen Verhaltens, kann das Kabelnetz den Kunden zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten, ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos ändern, einschränken oder einstellen, den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und gegebenenfalls Schadenersatz sowie die Freistellung von Ansprüchen Dritter verlangen. Dasselbe gilt im Falle von unzutreffenden oder unvollständigen Angaben des Kunden bei Vertragsabschluss oder bei der Bestellung.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Das Kabelnetz erstellt die Rechnung aufgrund ihrer Aufzeichnungen. Das Kabelnetz kann verschiedene Rechnungen

des Kunden zusammenzufassen und geringfügige Rechnungsbeträge zusammen mit einer nachfolgenden Rechnung erheben.

Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Ist kein solches angegeben, gilt als Fälligkeitsdatum das Rechnungsdatum plus 30 Tage. Einwände des Kunden zu Benützungsgebühren müssen innerhalb von sechs Monaten nach der beanstandeten Benutzung erfolgen. Danach gelten sie als vom Kunden akzeptiert. Betreffen die Einwände nur einen Teilbetrag der Rechnung, so kann das Kabelnetz verlangen, dass der unbeanstandete Teil der Rechnung fristgerecht bezahlt wird. Mit Beendigung des Vertrages werden alle ausstehenden Beträge (d.h. auch Restlaufgebühren bis zum Ablauf einer noch laufenden Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer) fällig.

Jede Partei kann unbestrittene Gegenforderungen zur Verrechnung bringen.

Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung vollumfänglich bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, fällt er ohne weiteres in Verzug und das Kabelnetz kann soweit gesetzlich zulässig die Leistungserbringung bei allen Dienstleistungen unterbrechen, weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die dem Kabelnetz durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet der Kunde dem Kabelnetz einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 30.– pro Mahnung. Das Kabelnetz kann jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen. Der Kunde hat hierfür dem beigezogenen Dritten direkt Mindestgebühren zu bezahlen und ihm darüber hinaus dessen individuelle Aufwände und Auslagen zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind.

Hat das Kabelnetz Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann das Kabelnetz auch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde sie nicht, kann das Kabelnetz die gleichen Massnahmen treffen wie beim Zahlungsverzug. Sicherheiten in Form einer Barhinterlegung werden zum Zinssatz für Sparkonti verzinst. Das Kabelnetz kann alle Forderungen gegen den Kunden mit geleisteten Sicherheiten verrechnen.

Steigen die Benützungsgebühren des Kunden stark an, ist das Kabelnetz berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren. Bei Verdacht auf Missbrauch oder Zweifel an der Zahlungswillig- bzw. -fähigkeit des Kunden kann das Kabelnetz alle Dienstleistungen sperren oder eine Sicherheit verlangen.

Das Kabelnetz versendet Rechnungen elektronisch und bietet die Möglichkeit der E-Mail-Rechnung oder E-Bill-Rechnung. Sollte der Kunde eine Papierrechnung wünschen, kann das Kabelnetz die Erstellung und den Versand der Papierrechnung dem Kunden in Rechnung stellen.

8. Rufnummern und weitere Adressierungselemente

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Rufnummer oder eines anderen bestimmten Adressierungselements (z.B. IP-Adresse). Das Kabelnetz stellt sie dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung. Sie gehen nicht in das Eigentum des Kunden über und können somit weder verkauft, verpfändet, vererbt noch sonst wie an Dritte übertragen

werden, sofern das Kabelnetz nicht ausdrücklich einwilligt. GIB kann sie entschädigungslos zurücknehmen oder ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern oder im Falle von Rufnummer Streitigkeiten unter Privaten. Unter Vorbehalt der Portierung zu einem anderen Anbieter, fallen die Adressierungselemente bei Beendigung des Bezugs der entsprechenden Dienstleistung entschädigungslos an das Kabelnetz zurück und können anderen Kunden zugeteilt werden.

9. Datenschutz

Wie das Kabelnetz Daten des Kunden bearbeitet und welche Einflussmöglichkeiten der Kunde hierbei hat, ist in der "Datenschutzerklärung" festgehalten, welches im Falle von Widersprüchen den AGB vorgeht.

10. Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Vertragsdokumenten. Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkte vom Kabelnetz verbleiben bei ihr oder den berechtigten Dritten. Verletzt der Kunde Immaterialgüterrechte von Dritten und wird das Kabelnetz dafür in Anspruch genommen, so hat der Kunde das Kabelnetz schadlos zu halten.

11. Benutzungseinschränkungen/Gewährleistung

Das Kabelnetz bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen. Sie kann jedoch keine Gewährleistung für ein unterbrochs- und störungsfreies Funktionieren ihrer Infrastruktur und ihrer Dienstleistungen geben.

Für Sprach- oder Datenverkehr auf Drittnetzen oder mit Anschlüssen von Drittnetzen bestehen keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Qualität, Betrieb oder Support.

Das Kabelnetz trifft Vorkehrungen, um ihr Netz vor Eingriffen Dritter zu schützen. Sie kann jedoch keine Gewähr bieten, dass

- o die Netzinfrastruktur vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören vollumfänglich geschützt ist.
- o nicht Spamming, schädliche Software, Spyware, Hacker oder Phishing-Angriffe etc. die Benutzung der Dienstleistung beeinträchtigen, die Infrastruktur (z.B. Endgeräte, PC) des Kunden beschädigen oder ihn anderweitig schädigen.

Das Kabelnetz ist berechtigt, die mit dem Fernmeldenetz verbundenen Geräte auf Sicherheitsmängel zu prüfen, Filter einzusetzen und weitere Massnahmen zu ergreifen, um die Infrastruktur vom Kabelnetz, von Kunden und von Dritten vor rechtswidrigen oder sonst wie schädlichen Inhalten und Software zu schützen oder um den Zugang zu Inhalten, welche rechtswidrig oder für Minderjährige ungeeignet sind, zu verhindern.

Das Kabelnetz kann keine Verantwortung übernehmen für

- o Inhalte, welche der Kunde vom Kabelnetz übermitteln oder bearbeiten lässt oder die er Dritten zugänglich macht.
- o Inhalte, welche der Kunde über die Telekommunikationsnetze erhält.
- o die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Recht- und Zweckmässigkeit, Verfügbarkeit sowie zeitgerechte Zustellung von Informationen, welche von Dritten erstellt, bei Dritten abrufbar bzw. über die Dienstleistungen vom Kabelnetz

zugänglich gemacht werden.

Im Falle des Umzugs des Kunden kann das Kabelnetz nicht gewährleisten, dass die Dienstleistungen am neuen Ort im gleichen Umfang angeboten werden.

12. Haftung vom Kabelnetz

Bei Vertragsverletzungen haftet das Kabelnetz für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Die Haftung vom Kabelnetz für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Schäden infolge Downloads ist – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall ausgeschlossen.

Sie haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen.

Das Kabelnetz haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfall und Auftreten schädlicher Software (z.B. Virenbefall).

Benutzt der Kunde seine Anschlüsse zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen Dritter, ist das Kabelnetz – soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart – nicht Vertragspartner, weder betreffend die Waren oder Dienstleistungen noch die Zahlungen. Das Kabelnetz übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für derartig bestellte oder bezogene Dienstleistungen oder Waren, auch dann nicht, wenn sie das Inkasso von Drittforderungen durchführt.

13. Dauer und Kündigung

Verträge sind generell unbefristet. Eine Kündigung eines Vertrages ist frühestens möglich, sobald bei keiner Dienstleistung eine Mindestbezugs- oder Verlängerungsdauer mehr läuft.

Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen, ausser das Kabelnetz nimmt im Einzelfall eine Kündigung in anderer Form entgegen.

Soweit nicht anders vereinbart, kann jede Partei eine Dienstleistung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf Monatsende kündigen. Es gilt das Datum des Eingangs der Kündigung beim Kabelnetz.

Für einzelne Dienstleistungen können in anderen Vertragsdokumenten Mindestbezugs- und Verlängerungsdauern vorgesehen sein.

Kündigt der Kunde während laufender Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer («vorzeitig») oder kündigt das Kabelnetz vorzeitig aus einem in Ziffer 6 genannten Grund oder wegen Zahlungsverzugs eine Dienstleistung, schuldet der Kunde dem Kabelnetz die Restlaufgebühren bis zum Ablauf der Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer. Massgebend für die Berechnung der Restlaufgebühren sind die verbleibende Dauer und die unrabattierte Standard-Abonnementsgebühr. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten. Kündigt das Kabelnetz vorzeitig, ohne dass ein in Ziffer 6 genannter Grund oder ein Zahlungsverzug vorliegen, schuldet der Kunde keine Restlaufgebühren.

15. Änderungen

Das Kabelnetz behält sich vor, die Preise, ihre Dienstleistungen, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige weiteren besonderen Bedingungen sowie die Angebotsbedingungen jederzeit anzupassen. Änderungen gibt das Kabelnetz dem

Kunden in geeigneter Weise (z.B. auf der Rechnung oder per E-Mail) bekannt. Erhöht das Kabelnetz Preise so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Kunden führen, oder ändert das Kabelnetz eine vom Kunden bezogene Dienstleistung erheblich zum Nachteil des Kunden, informiert das Kabelnetz rechtzeitig im Voraus und der Kunde kann die betroffene Dienstleistung (bei Optionen nur die betroffene Option, nicht aber die zugrundeliegende Leistung) bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen. Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) sowie Preiserhöhungen von Drittanbietern (insb. bei Mehrwertdiensten) gelten nicht als Preiserhöhungen und berechtigen nicht zur Kündigung. Senkt das Kabelnetz die Preise, kann sie gleichzeitig allfällig vor der Preissenkung gewährte Rabatte anpassen.

Das Kabelnetz behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Kabelnetz informiert die Kunden in geeigneter Weise (z.B. auf der Rechnung, per E-Mail) vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, informiert das Kabelnetz rechtzeitig im Voraus und der Kunde kann bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit dem Kabelnetz ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen, und zwar für alle unter diese AGB fallenden Dienstleistungen, welche der Kunde beim Kabelnetz bezieht.

16. Übertragung

Die Übertragung des Vertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Das Kabelnetz ist berechtigt, Parteiwechsel zu akzeptieren, bei welcher die Parteien ihre Zustimmung mündlich, online oder stillschweigend abgeben. Das Kabelnetz kann den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an das Kabelnetz oder eine andere Gesellschaft übertragen, sofern das Kabelnetz diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert oder von der sie direkt oder indirekt kontrolliert wird. Weiter ist das Kabelnetz berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Verträge oder Forderungen daraus zu Inkassozwecken an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.

17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Verträge unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Bad Zurzach. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.